
**Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für das Erweiterungsstudium besonderer Erweiterungsfächer
im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule und
im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I**

vom 4. August 2016 i.d.F. v. 30. Nov. 2022*

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 20.07.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die besonderen Einzelheiten für das Erweiterungsstudium der besonderen Erweiterungsfächer. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule bzw. für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I entsprechend Anwendung.
- (2) Besondere Erweiterungsfächer können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiengangs studiert werden. Sie sind nicht Fächer der Anlagen der RahmenVO-KM und weisen im Hinblick auf die Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1, § 5 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM einen abweichenden Umfang auf.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines besonderen Erweiterungsfaches wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten in Bachelorlehramtsstudiengängen.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium eines besonderen Erweiterungsfaches ist berechtigt, wer
1. im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule bzw. Lehramt Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
 2. in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat und
 3. im Bachelorlehramtsstudiengang mindestens das erste Fachsemester absolviert hat.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums eines besonderen Erweiterungsfaches ist eine Bewerbung und eine Einschreibung erforderlich. Die Bewerbungsfrist wird von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.
- (2) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

* Die nachstehend aufgeführten Ordnungen sind in der Fassung eingearbeitet:

1. AO vom 30. Nov. 2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 28/2022) in Kraft getreten SoSe. 2023)

§ 3 Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Beratung im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- Informatische Grundbildung im Umfang von 20 ECTS.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums eines besonderen Erweiterungsfaches erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulübersichten im Anhang (Anlage 1a). Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch (Anlage 1b) „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule“ (Nr. 1 Beratung, Nr. 2 Informatische Grundbildung) geregelt.

§ 4 Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I können folgende besondere Erweiterungsfächer als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Informatische Grundbildung im Umfang von 20 ECTS.

Das Modulhandbuch „Besondere Erweiterungsfächer im Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I“ wird Anlage 2 als Teil der Studien- und Prüfungsordnung (Nr. 1 Informatische Grundbildung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2016/17.

Schwäbisch Gmünd, 4. August 2016

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage 1: Bachelor Lehramt Grundschule

Nr. 1a) Modulübersicht Erweiterungsstudium besondere Erweiterungsfächer „Beratung“

Nr. 1b) Modulhandbuch „Beratung“

Nr. 2) Modulübersicht und Modulhandbuch „Informatische Grundbildung“

Anlage 2: Bachelor Lehramt Sekundarstufe I

Nr. 1 Modulübersicht und Modulhandbuch „Informatische Grundbildung“